



## Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur           **StAZH MM 3.40 RRB 1926/0019**  
Titel               **Straßen.**  
Datum              07.01.1926  
P.                  11

[p. 11] Mit Eingabe vom 2. Dezember 1925 reichte der Gemeinderat Altstetten beim Bezirksrat Zürich die Pläne samt Voranschlag für den Bau der Zürcherstraße zwischen der Glärnisch- und Luggwegstraße zur Genehmigung ein und verband damit das Gesuch um Verabfolgung eines ordentlichen Staatsbeitrages im Sinne von § 8 des Straßengesetzes.

Die Baudirektion berichtet:

Der Regierungsrat hat die Bau- und Niveaulinie der Zürcherstraße am 14. Oktober 1897 genehmigt. Die Fahrbahn erhält eine Breite von 8 m; das Trottoir wird aus Ersparnisgründen weggelassen. Das Teilstück der Zürcherstraße zwischen Saumacker- und Glärnischstraße wurde im Frühjahr 1924 zur Ausführung gebracht ohne einen ordentlichen Staatsbeitrag, da die Kosten nur geringfügig waren. Die Länge des im Jahre 1926 zur Ausführung gelangenden Stückes zwischen Glärnisch- und Luggwegstraße beträgt 88,2 m. Die Niveaulinie erhält 4,2% Steigung. Vom Einbau der Kanalisation muß vorläufig Umgang genommen werden.

Die veranschlagten Kosten betragen:

I. Einnahmen.	Fr.	Fr.
Mehrwertsbeiträge		5,567.-
II. Ausgaben.		
Landerwerb	3,130.-	
Erdarbeiten	4,850.-	
Chaussierung	4,389.-	
Verschiedenes	<u>1,231.-</u>	<u>13,600.-</u>
III. Nettokosten		8,033 -

Zum Voranschlag ist die Bemerkung zu machen, daß die Walzung der Straße mit der Dampfwalze erst später zur Ausführung gebracht werden sollte, wenn sich die Dammschüttung genügend gesetzt hat.

Für die Ermittlung des ordentlichen Staatsbeitrages ist die «Verordnung für die Erteilung von Staatsbeiträgen an Bau und Unterhalt von Straßen vom 16. April 1896», sowie deren Abänderung vom 2. Dezember 1922 maßgebend. Als

Anhaltspunkt zur Ermittlung des Staatsbeitrages dient die Gemeindefinanzstatistik. Nach der zuletzt erschienenen Publikation (Heft 151 der statistischen Mitteilungen) betrug die durchschnittliche Gesamtsteuerbelastung in den Jahren 1922 bis 1924 242% der Staatssteuer. Bei einer Steuerbelastung von 200% und darüber beträgt der ordentliche Staatsbeitrag 30% der ausgewiesenen Nettobaukosten. Es wäre somit für das Budget 1927 im Titel XI. C. c. 3 ein Betrag von maximal Fr. 2410 vorzumerken.



Der Bezirksrat Zürich hat das Projekt am 17. Dezember 1925 genehmigt.  
Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

- I. Der Gemeinde Altstetten wird an den Bau der Zürcherstraße (III. Klasse) zwischen der Glärnisch- und Luggwegstraße ein ordentlicher Staatsbeitrag an die Nettokosten in Aussicht gestellt (Budget 1927, XI. C. c. 3), dessen Höhe nach Eingang der Abrechnung und nach Maßgabe der verfügbaren Kredite festgesetzt wird.
- II. Mitteilung an den Gemeinderat Altstetten unter Rückgabe eines Planexemplars ohne Genehmigungsvermerk, sowie an die Baudirektion.

*[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/10.04.2017]*